

**Verordnung über das  
Friedhof – und Bestattungswesen  
der Gemeinde Dielsdorf**

vom 8. Dezember 2004

**Vorschrift über die Grabmäler  
(Anhang)**



**Inhaltsverzeichnis**

Artikel		Seite
	<b>I. Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Dielsdorf</b>	<b>3-6</b>
1	Grundlage	3
2	Zuständigkeit	3
3-7	Allgemeine Organisation	3
8-14	Bestattung	3
15-33	Friedhof	4
34-38	Bepflanzung und Unterhalt	5
39-46	Grabmäler	6
47-49	Schlussbestimmungen	6
	<b>II. Anhang zur Friedhofverordnung</b>	<b>7</b>
1-6	Vorschriften über die Grabmäler	7

## Grundlage

- Art. 1 für den Erlass dieser Verordnung sind § 4 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 07.03.1963 sowie Art. 14 der Gemeindeordnung der Gemeinde Dielsdorf vom 02.06.2002. Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Verordnung.

## Zuständig

- Art. 2 für das Bestattungs- und Friedhofswesen ist gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung die Umwelt- und Gesundheitsbehörde Dielsdorf.

## Allgemeine Organisation

- Art. 3 Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde überträgt die Durchführung der Bestattungen und die Aufsicht über den Friedhof einem Friedhofsvorsteher/einer Friedhofsvorsteherin. Sie stellt ihm/ihr Personal und Mittel für Einsargung, Transport und Beisetzung der Verstorbenen sowie für den Unterhalt des Friedhofes zur Verfügung.
- Art. 4 Dem Friedhofsvorsteher/der Friedhofsvorsteherin obliegt die Durchführung der Bestattungen und die Aufsicht über den Friedhof, insbesondere:
- die Erteilung der Aufträge für das Einsargen und die Überführungen
  - die Festsetzung der Bestattungen unter Beachtung der kantonalen Vorschriften
  - die Publikation der Bestattungen
  - die Nachführung der Gräberverzeichnisse
  - die Aufsicht über das Bestattungspersonal
  - die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes
  - die Antragstellung an die Umwelt- und Gesundheitsbehörde
- Art. 5 Die Mitwirkung des Bestattungspersonals bei den Bestattungen und Urnenbeisetzungen richtet sich nach den entsprechenden Pflichtenheften. Insbesondere gehören das Öffnen und Zudecken der Gräber und die Anwesenheit bei den Urnenbeisetzungen dazu.
- Art. 6 Für den Unterhalt des Friedhofes wählt die Umwelt und Gesundheitsbehörde einen Friedhofgärtner/eine Friedhofgärtnerin. Sein/ihr Aufgabenkreis und die Entschädigungsansprüche richten sich nach den separaten vertraglichen Regelungen.
- Art. 7 Für die Leichentransporte werden Verträge mit spezialisierten privaten Unternehmern abgeschlossen. Andere Formen von Leichenbegleitung oder Leichentransporten entfallen.

## Bestattung

- Art. 8 Der Friedhof wird Verstorbenen mit letztem gesetzlichem Wohnsitz Dielsdorf unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Art. 9 Für die Bestattung/die Beisetzung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist die Bewilligung der Umwelt- und Gesundheitsbehörde einzuholen. Vorbehalten bleibt § 79 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes.
- Art. 10 Für Personen mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in Dielsdorf erfolgt die Bestattung auf Kosten der Gemeinde mit folgenden Leistungen:
- Leichenschau
  - Bekanntmachung der Bestattung in geeigneter Form
  - Lieferung eines einfachen Sarges samt Hemd und Kissen
  - Einsargen
  - Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich
  - Benützung der Abdankungsstätten

- Aufbahrung in der Aufbahrungshalle
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Einäscherung, einfache Urne, Urnentransport
- die in § 57 der kantonalen Verordnung festgelegten Vergütungen bei auswärtigen Bestattungen
- provisorische Gräberbezeichnung, inkl. Nummerntafeln
- provisorisches schlichtes Gedenkzeichen

Stellen die Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen, so tragen sie die Mehrkosten.

Art. 11 Für die Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen sind der Gemeinde sämtliche Bestattungskosten zu vergüten (effektive Personalkosten etc.).

Zusätzlich betragen die Grabplatzgebühren in diesen Fällen:

Reihengrab für Erwachsene	CHF	900
Reihengrab für Kinder	CHF	600
Reihengrab für Urnen	CHF	600
Urnen-Nische (ohne Beschriftung der Platte)	CHF	500
Urnen-Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	CHF	300

Für die Benützung der Aufbahrungshalle werden pro Tag CHF 50 verrechnet.

Art. 12 Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen.

Art. 13 Sämtliche Bestattungen finden nur an Werktagen statt.

Art. 14 Für die Abdankungen stehen die Kirchen zu Verfügung. Aus organisatorischen und praktischen Gründen ist dies in der Regel die reformierte Kirche Dielsdorf.

### Friedhof

Art. 15 Für die Bestattungen steht der Friedhof bei der reformierten Kirche Dielsdorf zur Verfügung.

Art. 16 Aufbahrungsort ist die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof.

Art. 17 Die Einteilung des Friedhofes und die Aufstellung des entsprechenden Bestattungsplanes erfolgen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften durch die Umwelt- und Gesundheitsbehörde auf Antrag des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin.

Art. 18 Es stehen folgende Sektoren zur Verfügung:

Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	Klasse A
Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren	Klasse B
Urnenreihengräber	Klasse C
Urnennischen-Anlage	Klasse D
Familiengrabplätze für Reihengräber	Klasse E
Familiengrabplätze für Urnengräber	Klasse F

Art. 19 Die Gräber sind in ununterbrochener Reihenfolge nebeneinander anzulegen. Unterbrechungen dürfen nur gemacht werden, wenn die Umwelt- und Gesundheitsbehörde aus anlagetechnischen Gründen diesbezügliche Anordnungen trifft.

Art. 20 Die Reihengräber werden in einfachen Reihen angelegt. Es gelten folgende Masse (ohne Gehwege):

Klasse A	Länge 180 cm, Breite 90 cm, Tiefe 150 cm
Klasse B	Länge 120 cm, Breite 70 cm, Tiefe 120 cm

Klasse C Länge 120 cm, Breite 80 cm, Tiefe 60 cm

Die Gräber sind unmittelbar nach erfolgter Bestattung zu nummerieren und mit einem provisorischen schlichten Grabzeichen zu versehen.

- Art. 21 In einem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Als Ausnahme können die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum 4. Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.
- Art. 22 In bereits belegte Reihengräber ist die Beisetzung von Aschenurnen gestattet. Dadurch wird die in Art. 25 festgesetzte Ruhefrist nicht beeinflusst.
- Art. 23 In den Urnen-Reihengräbern dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist läuft von der Beisetzung der ersten Urne an.
- Art. 24 In Urnennischen können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist läuft ab erster Beisetzung.
- Art. 25 Die Ruhefrist beträgt für alle Klassen - ohne Familiengräber - 20 Jahre.
- Art. 26 Die Familiengräber werden auf die Dauer von 60 Jahren vermietet. Die Familiengrabstätten werden einheitlich auf 2.20 m Länge und 2.00 m Breite angelegt. Die Familienurnengräber weisen eine Länge von 1.50 m und eine Breite von 1.30 m auf. Auf Gesuch hin kann das Vertragsverhältnis vor oder bei Ablauf der Mietdauer verlängert werden. Familiengrabstätten werden nur an Einwohner von Dielsdorf, ausnahmsweise auch an auswärts wohnhafte Ortsbürger, abgegeben. Familiengrabstätten dürfen nur bis spätestens 20 Jahre vor Ablauf des vertraglich festgelegten Mietverhältnisses mit Leichen belegt werden, ausgenommen, es werde rechtzeitig ein neues Mietverhältnis abgeschlossen. Auf Familiengräbern beigesetzte Aschenurnen sind ohne Einfluss auf die Ruhezeit der Gräber.  
Wünscht ein Mieter vor Ablauf der Vertragszeit vom Vertrag zurückzutreten, kann dies frühestens 20 Jahre nach der letzten Leichenbestattung geschehen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Mieter für den Unterhalt der Grabstätte aufzukommen. Danach fällt der Platz ohne Rückerstattung einer Grabplatzentschädigung an die Gemeinde zur freien Verfügung zurück.  
Die Abtretung oder Weitervermietung einer Familiengrabstätte durch die Mieter an Drittpersonen ist nicht gestattet.
- Art. 27 Für einen Familiengrabplatz ist bei Vertragsabschluss eine einmalige Gebühr von CHF 5'000, für ein Familienurnengrab eine solche von CHF 4'000 zu entrichten.
- Art. 28 Nach Ablauf der in Art. 25 festgesetzten Ruhefrist kann die Umwelt- und Gesundheitsbehörde im Bedarfsfalle die Räumung in sich geschlossener Abteilungen anordnen. Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen 6 Monate vor der Räumung bekannt gegeben. Die Hinterlassenen werden durch diese Veröffentlichung aufgefordert, innert 6 Monaten den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmäler zu entfernen. Nach dieser Frist werden Grabschmuck und Grabmäler von der Gemeinde entfernt.
- Art. 29 Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde kann im Rahmen der gesetzlichen Schranken den Friedhof oder Teile davon vorzeitig ausser Betrieb setzen, wenn öffentliche Interessen oder zwingende Gründe dies erfordern. Derartige Massnahmen müssen publiziert werden.
- Art. 30 Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben oder anderswo beigesetzt oder kremiert werden. Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Sämtliche Kosten sind durch den Gesuchsteller zu tragen. Die Anordnungen von Strafrechtsbehörden bleiben vorbehalten.
- Art. 31 Der Friedhof ist, sofern die Verhältnisse andere Anordnungen nicht erfordern, durchgehend für jedermann geöffnet.
- Art. 32 Kindern ist das Spielen auf dem ganzen Friedhofareal untersagt. Ruhestörendes Benehmen auf dem Friedhof ist verboten.
- Art. 33 Das Laufenlassen von Hunden ist nicht gestattet.

#### **Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

- Art. 34 Hat sich die Erde einer neuen Grabstätte gesetzt, werden die Reihengräber durch den Friedhof-

gärtner auf Kosten der Gemeinde hergerichtet und zur Bepflanzung freigegeben.

- Art. 35 Die Bepflanzung ist Sache der Hinterbliebenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse und Struktur auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zulässig.
- Art. 36 Pflanzen, welche Nachbargräber durch ihre Ausdehnung beeinträchtigen oder eine Höhe von über 2 m erreicht haben, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Ebenfalls zu entfernen sind verwelkte Blumen und Kränze. Bei Unterlassung werden diese Arbeiten durch den Friedhofgärtner auf Kosten der betreffenden Angehörigen ausgeführt. Schnittblumen sind in geeigneten Vasen einzustellen.
- Art. 37 Die Gemeinde lässt Grabstätten, welche von den Angehörigen nicht unterhalten werden, in einfacher Weise bepflanzen und pflegen. Nach Möglichkeit sind die Kosten weiter zu verrechnen.
- Art. 38 Für die Bepflanzung und den Unterhalt des Urnen-Gemeinschaftsgrabes kommt die Gemeinde auf.

### **Grabmäler**

- Art. 39 Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde erlässt verbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit der Grabmäler (Anhang).
- Art. 40 Die Bewilligungskompetenz kann an den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin delegiert werden. Es werden dafür keine Gebühren erhoben.
- Art. 41 Die Grabmäler dürfen weder die Harmonie noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes stören.
- Art. 42 Das Aufstellen der Grabmäler, Urnengräber ausgenommen, darf nicht vor Ablauf des 6. Monats nach der Bestattung erfolgen. Die Umwelt- und Gesundheitsbehörde kann ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler auf Kosten der Eigentümer entfernen lassen. Das Aufstellen von Grabmälern während der Winterzeit und bei Frost ist untersagt. Im Übrigen haben sich alle Arbeiten an Grabmälern auf die ortsübliche Arbeitszeit zu beschränken
- Art. 43 Auf einem Reihen- oder Familiengrabplatz darf nicht mehr als ein Grabmal gesetzt werden.
- Art. 44 Die Grabeinfassungen erfolgen durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde.
- Art. 45 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten.
- Art. 46 Für irgendwelche Schäden an Pflanzungen und Grabmälern, welche durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### **Schlussbestimmungen**

- Art. 47 Beschwerden über das Personal sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen seine Verfügungen kann bei der Umwelt- und Gesundheitsbehörde Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen der Umwelt- und Gesundheitsbehörde kann an den Bezirksrat Dielsdorf rekuriert werden.
- Art. 48 Übertretungen dieser Verordnung können mit Haft oder Busse bestraft werden.
- Art. 49 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Februar 2005 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Dielsdorf vom 17.03.1982 mit seitherigen Änderungen aufgehoben.

**UMWELT- UND GESUNDHEITSBEHÖRDE DIELSDORF**  
 Der Präsident  
 U. Arbenz

Der Sekretär  
 M. Renggli

Durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2004 genehmigt.

### **Anhang zur Friedhofverordnung**

#### **Vorschriften über die Grabmäler**

Gestützt auf Art. 40 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Dielsdorf erlässt die Umwelt- und Gesundheitsbehörde nachstehende Vorschriften über Grabmäler:

- § 1 Dem/der Friedhofvorsteher/in ist ein Gesuch im Doppel einzureichen zusammen mit einer massstabgerechten Skizze und vollständigen Angaben zum Material, zur Bearbeitung und Beschriftung.
- § 2 Der Name des Grabmalerstellers darf nur auf einer Schmal- oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- § 3 Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen:  
Naturstein, Kunststein, Keramik, Holz, geeignete Metalle
- § 4 Schrift- und Schmuckformen sollen sich hinsichtlich Material, Grösse, Art, Form und Farbe des Grabmals harmonisch einfügen. Als minimale Beschriftung werden Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen verlangt.  
Die Grabmäler müssen von der Grabgrenze einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Innerhalb dieses Raumes kann das Grabmal von den Hinterbliebenen frei gestaltet werden, sofern die Harmonie des Friedhofes nicht gestört wird. Spätere Beisetzungen dürfen durch Grabmäler nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Grabmäler darf 1.80 m nicht übersteigen.
- § 5 Die Beschriftungen der Urnennischen sowie des Gemeinschaftsgrabes erfolgen einheitlich nach Anordnung der Umwelt- und Gesundheitsbehörde. Sie erteilt die Aufträge dazu.
- § 6 Diese Vorschriften ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Dielsdorf, 1. Februar 2005

**UMWELT- UND GESUNDHEITSBEHÖRDE DIELSDORF**  
Der Präsident  
U. Arbenz

Der Sekretär  
M. Renggli